

Was ist bei der Beantragung einer Hilfe nach §35a SGB VIII zu beachten?

Folgende Unterlagen werden hierzu benötigt:

- ✓ Eine aktuelle aussagekräftige Diagnose + IQ Testung (nicht älter als 2 Jahre), ausgestellt von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einem Arzt oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt. Ansässig sind diese auch in anderen Fachstellen wie z.B. einem Sozialpädiatrisches Zentrum, einem Heilpädagogischen Zentrum oder einem Autismus-Therapiezentrum.
- ✓ Eine Stellungnahme der Schule.
- ✓ Eine Einschätzung der Eltern.
- ✓ Schweigepflichtsentbindungen der Eltern.
- ✓ Eine Kopie der Geburtsurkunde.

Bei Vollständigkeit aller Dokumente, wird mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Gesprächstermin zu Hause oder im Jugendamt vereinbart. In diesem Termin lernen sich alle Beteiligten kennen und der Hilfebedarf wird abgeklärt. Auch das betroffene Kind oder der Jugendliche, sollte bei diesem Gespräch anwesend sein.

Was beinhaltet der §35a?

Kinder- und Jugendliche, die diesem Personenkreis zugehörig gesprochen werden, stoßen oft in ihrer Umwelt auf Konflikte und Konfrontationen mit Gleichaltrigen. Deutlich werden Auffälligkeiten meist im Schulkontext, da eine reguläre Teilnahme im vorgegebenen Rahmen des Unterrichtes, im Allgemeinen schwer fällt. Aber auch im häuslichen Umfeld oder im Freizeitbereich können diese Kinder- und Jugendliche mitunter vor Hindernissen stehen. Umso wichtiger ist hierbei darauf zu achten, alle Faktoren zu beachten und gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen, eine Fachstelle aufzusuchen, um eine mögliche Diagnose/seelische Behinderung in Richtung §35a SGB VIII abklären zu lassen.

Nach dem VIII Gesetzbuch wird der §35a wie folgt definiert:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

[...] Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.



Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Nach Antragstellung der sorgeberechtigten Personen im Jugendamt, wird der Antrag von dem zuständigen Sachbearbeiter weiter bearbeitet und auf rechtliche Grundlage und Zuständigkeit hin überprüft. Folgende Vorgehensweise ist hierfür vorgesehen:

1. Auswertung der Stellungnahmen.
2. Auswertung des Kennenlern-Gesprächs.
3. Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung. Diese Prüfung bezieht die Freizeitbeschäftigungen, die Anbindung an außerhäusliche Aktivitäten, die Beziehung innerhalb des Familienkontextes und die Teilnahme am Schulunterricht mit ein.
4. Bei vorliegendem Hilfebedarf und somit positivem Ergebnis, wird eine sog. Fachkonferenz erstellt über die das Jugendamt entscheidet.
5. Bei Bewilligung des Antrages erfolgt die Installation der individuellen Hilfe. Je nach Hilfebedarf, wird ein passender Träger angefragt und die passende Hilfe installiert.
6. Terminierung des 1. Hilfeplangesprächs zum Kennenlernen und zur gemeinsamen Vereinbarung von Zielen innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums.
7. In regelmäßigen Abständen finden Hilfeplangespräche zur Überprüfung der zuvor vereinbarten Ziele statt. Das Hilfeplanverfahren findet gem. §36 SGB VIII statt.

Was noch wichtig ist...

Habe ich ein Mitspracherecht?

Sie als Eltern oder Antragsteller, haben ein Mitspracherecht. Generell kann ein positiver Hilfeverlauf und somit eine bestmögliche Entwicklung von Ihnen oder Ihrem Kind, ohne Ihre Mitarbeit nicht gelingen. Die Teilnahme an allen Prozessen und Hilfeplangesprächen ist unerlässlich. Auch bei der Auswahl eines Trägers oder Hilfeanbieters, werden Ihre Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt. Bei allen Entscheidungsprozessen und Veränderungen, werden Sie miteinbezogen. Insgesamt steht die Antragstellung und Erbringung der jeweiligen Hilfe, immer unter der Prämisse des gegenseitigen Austausches und der Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Sind meine Daten geschützt?

Um die von Ihnen beantragte Leistung nach dem SGB VIII gewähren und sach- und fachgerecht durchführen zu können, benötigen wir bestimmte Daten von Ihnen. Diese dürfen in der Regel nur mit Ihrer Einwilligung erhoben und weitergegeben werden. Bei Gefährdung des Kindeswohls gelten Ausnahmen.

Zur Antragsstellung, für weitere Informationen, bei Fragen und zum Erhalt von Materialien zur Stellungnahme und Einschätzung der Schule und Eltern, wenden Sie sich bitte an das Jugendamt der Stadt Ennepetal, Sachbearbeitung Eingliederungshilfen:



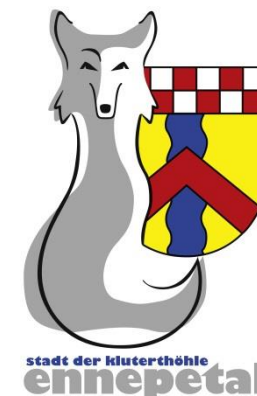
Frau Happe
jhappe@ennepetal.de
02333/979 – 138
Zimmer: 119

Oder

Herrn Kuhn
mkuhn@ennepetal.de
02333/979 – 341
Zimmer: 119

Der Weg zu uns:

Stadtverwaltung Ennepetal
Fachbereich Jugend, Soziales & Bildung
Bismarckstr. 21
58256 Ennepetal



Der Fachbereich 3 „Jugend, Soziales und Bildung“
informiert über die

Eingliederungshilfe

für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Informationen zur Antragstellung
auf Eingliederungshilfe nach §35a
SGB VIII